

Ghostwriting oder wenn die eigenen Worte in fremdes Eigentum übergehen

Namenlos, unerkant und unsichtbar. Das sind Ghostwriter. Jedenfalls meist. Wobei die Bezeichnung zu kurz greift, schreiben diese Geister doch nicht nur für ihre Auftraggeber, sie denken auch für sie, verfassen Reden, Autobiografien, wissenschaftliche Abhandlungen und gehen in der trivialen wie auch der schönen Literatur um. Alle haben sie etwas davon: die vielbeschäftigten Prominenten können sich die Nächte anders als vor dem Computer sitzend um die Ohren schlagen, Wissenschaftler ersparen sich zähe Knochenarbeit, die Verlage erhalten ansprechendere Manuskripte, die Schreibenden verdienen und die Leserinnen und Leser sind's zufrieden.

Rechtlich schafft ein *Ghostwriter* ein Sprachwerk und ist damit einverstanden, dass dieses unter dem Namen einer anderen Person veröffentlicht oder sonstwie verwendet wird. Durch diese Erlaubnis unterscheidet sich das Ghostwriting auch vom Plagiat, bei dem jemand schreibt und sich unbefugter Weise als Urheber ausgibt. Auch wird nicht zum Ghostwriter seiner selbst, wer unter einem Pseudonym publiziert. Letzteres ist frei wählbar und die Autorin oder den Autor hat nicht darauf verzichtet, das Werk später einmal unter dem eigenen bürgerlichen Namen herauszugeben.

Der Geist bleibt der Urheber

Das Verhältnis zwischen dem Ghostwriter und jener Person, deren Name auf dem Buchumschlag steht, kann vertraglich auf sehr unterschiedliche Weise ausgestaltet werden: als Kauf-, Schenkungs-, Lizenz-, Verlags-, Arbeits- oder Werkvertrag oder auch als Auftrag, um nur die wichtigsten zu nennen. Allen gemeinsam ist die Frage nach dem Urheberrecht.

Urheber oder Urheberin ist und bleibt, wer das Werk geschaffen hat, mithin der Ghostwriter, auch wenn dessen Name nirgends aufscheint. Hat der Auftraggeber keinen oder lediglich einen untergeordneten schöpferischen Beitrag dazu geleistet, ist der Ghostwriter Alleinurheber. Haben Besteller und Ghostwriter aber eng zusammengearbeitet, so dass ein Wort das andere ergeben hat und je eigene oder gemeinsam entwickelte Ideen umgesetzt worden sind, liegt Miturheberschaft vor. Auch dann, wenn eben nur der Name des Bestellers ausgewiesen ist. – Dies anders als in den USA, England oder Japan, wo der Ghostwriter gesetzlich bei den works made for hire, bei den bestellten Werken, zugelassen ist, und das Urheberrecht schon von allem Anfang beim Auftraggeber entsteht.

Aus diesem Grund müssen hierzulande die mit einem Werk verbundenen Nutzungsrechte übertragen werden. Zum einen sind diese vermögensrechtlicher Natur – wie beispielsweise das Recht, Buchexemplare herzustellen und zu verbreiten. Zum andern entspringen diese dem Urheberpersönlichkeitsrecht – etwa der Anspruch, als Urheberin oder Urheber anerkannt und namentlich genannt zu werden. Schliesslich gibt es noch Verwendungsrechte mit Doppelcharakter: so haben Urheberinnen und Urheber die Befugnis, darüber zu bestimmen, wann und wie ihr Werk geändert oder bearbeitet werden darf. Die Einräumung dieses Rechts, etwa für eine Übersetzung oder Verfilmung, verlangt durchaus nach einem Entgelt. Doch geben die Urheber selbst im Rahmen einer solchen Rechtsübertragung nicht auch den Integritätsschutz ihres Werks auf. Sie können sich gegen persönlichkeitsverletzende Entstellungen zur Wehr setzen. Auch gilt das Recht der Autorinnen und Autoren, darüber zu befinden, wann und wie ihr Werk erstmals veröffentlicht werden soll, als Teil des Urheberpersönlichkeitsrechts.

Das Problem ist nun, dass Urheberpersönlichkeitsrechte im Gegensatz zu Nutzungsrechten mit einem Vermögenswert als nicht übertragbar gelten. Die Urheberinnen und Urheber können solche Rechte entweder nur selbst wahrnehmen oder auf deren Ausübung verzichten. Das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft und auf Namensnennung besteht also auch bei einer Ghostwriter-Vereinbarung fort. Der tatsächliche Verfasser bindet sich vertraglich einfach, dieses Recht nicht auszuüben oder er nimmt dieses Recht eben wahr, indem er auf die Namensnennung verzichtet – je nach Rechtsauffassung. Wie auch immer die dogmatische Einordnung vorgenommen wird, ist das Einverständnis zur Nutzung eines Werks unter fremdem Namen meist mit der Verpflichtung gekoppelt, den Mantel des Schweigens über die wahre Identität der Urheberin oder des Urhebers zu hüllen. Manchmal – etwa wenn der dienstbare Geist selbst einen klingenden Namen in der Öffentlichkeit hat – wird dieser auch für das Publikum sichtbar, sei es durch Erwähnung auf dem Titel oder im Dankeswort.

Verschwiegenheit als Ghostwriter-Pflicht

Diese Verschwiegenheitspflicht kann eigentlich keine absolute sein. Mindestens für die Akquisition weiterer Aufträge darf der Ghostwriter seine Identität für einen überschaubaren Kreis von Personen lüften, heisst es. Auch müsse dieser nicht lügen, wenn er direkt auf seine die Urheberschaft angesprochen werde. Allerdings ist diese Rechtsauffassung umstritten. Wer eine unmissverständliche Geheimhaltungsklausel unterschrieben hat, bricht mit dem Schweigen auch den Vertrag und wird allenfalls schadenersatzpflichtig. Eine Freiheitsstrafe droht ihm nicht, wie seinerzeit Eugène de Mirecourt, der 1845 ein Pamphlet mit dem Titel «Das Haus Alexandre Dumas und Co., Romanfabrik» verfasste und offenlegte, dass die Werke nicht aus Meisterhand von Dumas, sondern von anderen stammt. Dies brachte ihm 15 Tage Gefängnis und eine Busse ein. – Für «Die drei Musketiere» und den Abenteuerroman «Der Graf von Montechristo» sollen über 70 «Neger» geschuftet haben. Ghostwriter hiessen in Frankreich seit Mitte des 18. Jahrhunderts «nègre», später politisch einen Hauch korrekter «nègres littéraires».

Keine rechtlichen Folgen hatte das Erscheinen des Buches «Ghosting», das 2004 und später auf Deutsch als «Die Ghostwriterin» erschienen ist. Jennie Erdal beschreibt darin ihr Leben als Geist, der für einen Londoner Verleger alles geschrieben hat – von Liebesbriefen über Zeitungsartikel bis zu Romanen. Zwar findet dieser Verleger in ihrem Buch keine namentliche Erwähnung. Sie nennt ihn, vielleicht etwas zu verräterisch, «Tiger». Dem geneigten Publikum ist schnell klar, dass es sich um Naim Attallah von Quartet Books handeln muss, der sich nicht nur als Geschäftsmann, sondern vor allem als Lebemann und Gastgeber überbordender Partys einen nachhaltigen Ruf geschaffen hat. Hinter seinem Schreibtisch hat ein legendäres Tigerfell namens «Kaiser» gehangen. – Jennie Erdal beschreibt, wie er ihr jeweils ihre eigenen Texte vorgelesen und sie sich dabei angeeignet hat. Er habe dabei regelrecht vergessen, wer die echte Autorin gewesen ist und so etwas wie eine kreative Einheit zelebriert. So hat Jennie Erdal miterlebt, wie ihre eigenen Worte zum Eigentum eines anderen geworden sind. Nach dem Erscheinen von «Ghosting» hat Attallah nie mehr mit ihr gesprochen, dafür aber unter seinem Namen weitere verkappte Memoiren publiziert und Jennie Erdal mit Nichterwähnung bestraft.

Grenzen der Zulässigkeit

Schon tauchen die nächsten Fragen auf: Ist eine derartige Selbstverleugnung als Autor, als Autorin rechtlich überhaupt zulässig? Ist die Ghostwriter-Abrede vielleicht sogar unsittlich?

Oder stellt das Ghostwriting eine Irreführung der Leserschaft dar? – Ja und nein. Es kommt darauf an, wie so oft in der Juristerei. Auch wenn es in der Schweiz kein Urhebervertragsrecht gibt, das Antworten bereit halten könnte, und kein einziges höchstrichterliches Verdikt existiert, das sich mit solchen und ähnlichen Fragen auseinandersetzt, gibt es ein paar Grundregeln, die sich auch mit Blick auf die Verhältnisse im benachbarten Ausland – vor allem in Deutschland – herausgebildet haben: Ghostwriting für Politikerinnen und Politiker, im Dienste der autobiografischen Selbstdarstellung von Prominenten oder eines fiktiven Kollektivnamens wie Jerry Cotton etwa gilt weder als sittenwidrig noch als irreführend. Heikel wird es hingegen, wenn eine Publikation bestimmte Kompetenzen und Leistungen von Personen vorgaukelt, die namentlich dafür zeichnen – sei dies im Bereich der Literatur oder der Wissenschaft.

Erweckt diejenige Person, die eine wissenschaftliche Arbeit abliefert, den Eindruck, diese ohne fremde Hilfe verfasst zu haben und erschleicht damit einen akademischen Titel oder verbessert einfach nur die Noten, um weitere Vorteile zu erlangen, ist dies strafbar. Und der Ghostwriter macht sich der Gehilfenschaft schuldig. – Dennoch ist das Aufsetzen von Seminararbeiten, Referaten, Diplom- und Doktorarbeiten ein breites Betätigungsfeld von Ghostwritern. Im Internet bieten sich Heerscharen für derartige Dienste an. Seitdem einige prominente Minister in der Plagiatsfalle gefangen und so gestrauchelt sind und die Medien gefragt haben: «Hat der Ghostwriter geschlampt? », findet sich häufig das Garantieverprechen, plagiatsfrei zu schreiben.

Ghostwriter für alles

Ansonsten darf gestaunt werden. «Ghostwriter für alles», preisen sich die guten Geister an. Und wie um das echt zu illustrieren, führen sie auch ihre Hobbys an. Einer betont beispielsweise, dass er Hunde sehr mag, aber auch Katzen gern hat. Das hat der Konrad Adenauer Stiftung nicht genügt. Sie hat über Radio Vatikan und Hochschulen einen Wettbewerb unter potentiellen Ghostwritern veranstaltet, welche für den Papst anlässlich seines Besuches im deutschen Bundestag im September 2011 eine Rede schreiben sollten. Als Vorgabe hat die Stiftung von den Ghostwritern ein «Eindenken in die Theologie des Papstes bei einem solchen Redeversuch» abverlangt. Der Preis: eine der raren Karten für den «Reichstag», wenn der Papst seine – eigene – Rede hält.

Ansonsten und üblicher Weise ist die Beanspruchung der Dienste eines Ghostwriters honorarpflichtig. Da finden sich sämtliche Modelle: Bezahlung nach Worten – abgestuft je nach Anzahl Schreibfehlern –, Seiten oder Pauschalvergütungen. Ein Ghostwriter, der pro Tag fünf Seiten verfasst, kommt auf einen durchschnittlichen Verdienst von etwa 150 bis 600 Franken. Ausgenommen Sonderaufträge, die bedeutend mehr einschenken, vor allem, wenn Ghostwriter, von einer Agentur handverlesen, am Werke sind.

Regula Bähler, Rechtsberaterin des AdS